

Schlüsseldaten der Europäischen Union

Quelle: CVCE. European Navigator.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/schlusseldaten_der_europaischen_union-de-2582db7d-dddb-44ef-9dea-98916c68f775.html

Publication date: 08/07/2016



Schlüsseldaten der Europäischen Union

9. Mai 1950

Der französische Außenminister Robert Schuman schlägt in einer von Jean Monnet inspirierten Rede die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs und Deutschlands vor.

18. April 1951

Unterzeichnung des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS) durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande (die Sechs) in Paris. Der Vertrag wird für einen Zeitraum von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen.

27. Mai 1952

Die Sechs unterzeichnen in Paris den Vertrag zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG).

23. Juli 1952

Inkrafttreten des EGKS-Vertrags. Die Organe des EGKS sind die Hohe Behörde, der Besondere Ministerrat, die Gemeinsame Versammlung und der Gerichtshof. Der Hohen Behörde steht ein beratendes Organ zur Seite: der Beratende Ausschuss der EGKS.

30. August 1954

Die französische Nationalversammlung lehnt den Vertrag zur Gründung der EVG ab.

25. März 1957

Unterzeichnung des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) und des *Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft* (EAG bzw. Euratom) durch die Sechs in Rom. Unterzeichnung des *Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften*.

1. Januar 1958

Inkrafttreten der Verträge von Rom zur Gründung der EWG und der Euratom. Jede Gemeinschaft verfügt über einen Rat und eine Kommission. Die Versammlung und der Gerichtshof sind gemeinsame Organe der drei Gemeinschaften. Was die beratenden Institutionen anbelangt, so ist der Wirtschafts- und Sozialausschuss den beiden neuen Gemeinschaften gemeinsam, während die EGKS ihren eigenen Beratenden Ausschuss beibehält. Innerhalb der beiden neuen Gemeinschaften werden die Entscheidungen auf Vorschlag der Kommission durch den Rat getroffen. Die Verträge sehen ein Verfahren zur Konsultation der Versammlung vor.

8. April 1965

Unterzeichnung des *Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, genannt Fusionsvertrag der Exekutivorgane, in Brüssel. Ein *Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften* im Anhang des Vertrags löst die jeweiligen Protokolle der Gemeinschaften ab.

28.-29. Januar 1966

Luxemburger Kompromiss zur Notwendigkeit der Einstimmigkeit „wenn sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel stehen“. Nach einer siebenmonatigen so genannten „Politik des leeren Stuhles“ kehrt Frankreich an seinen Platz im Rat zurück.

1. Juli 1967

Inkrafttreten des Fusionsvertrags der Exekutivorgane. Die Kommission, der Rat, die Versammlung und der Gerichtshof sind gemeinsame Organe der drei Gemeinschaften.

1. Juli 1968

Inkrafttreten der Zollunion. Die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren geltenden Zölle und quantitativen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten werden beseitigt und der gemeinsame Zolltarif gegenüber

Drittstaaten wird eingeführt.

22. April 1970

Unterzeichnung des *Vertrags zur Änderung bestimmter Haushaltvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*. Der Vertrag sieht die Erweiterung der Haushaltsbefugnisse der Versammlung durch die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften vor. Er tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

1. Januar 1973

Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreiches zu den Europäischen Gemeinschaften.

9. und 10. Dezember 1974

Anlässlich der Gipfelkonferenz in Paris gründen die Staats- und Regierungschefs den Europäischen Rat und beschließen, mindestens drei Mal pro Jahr zusammenzukommen.

4. März 1975

Gemeinsame Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission über die Einführung eines Konzertierungsverfahrens infolge der Erweiterung der Haushaltsbefugnisse der Versammlung.

22. Juli 1975

Unterzeichnung des *Vertrags zur Änderung bestimmter Haushaltvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* in Brüssel. Der Vertrag stärkt die Haushaltsbefugnisse der Versammlung und sieht die Schaffung eines Rechnungshofes vor. Er tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

20. September 1976

Verabschiedung des *Akts zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments*.

7.-10. Juni 1979

Erste direkte und unmittelbare Wahlen zur Versammlung.

1. Januar 1981

Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften.

14. Juni 1985

Unterzeichnung des *Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen* durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande in Schengen.

1. Januar 1986

Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften.

17. und 28. Februar 1986

Unterzeichnung der *Einheitlichen Europäischen Akte* in Luxemburg und Den Haag. Sie enthält Bestimmungen zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie Bestimmungen zur Einführung einer europäischen politischen Zusammenarbeit.

1. Juli 1987

Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA). Die EEA zielt auf die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 ab. Zu diesem Zweck sieht sie Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließlich in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit der Arbeitsumwelt sowie Umwelt- und Verbraucherschutz vor. Mit der EEA werden die

Zusammenarbeits- und Zustimmungsverfahren eingeführt. Sie erhöht die Rechtsetzungsbefugnisse des Europäischen Parlaments und erweitert den Anwendungsbereich der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb des Rates. Durch die EEA wurde der Europäische Rat institutionalisiert und die Bezeichnung „Europäisches Parlament“, den die Versammlung seit 1962 verwendet, offiziell eingeführt. Sie verleiht dem Rat die Möglichkeit, dem Gerichtshof ein Gericht erster Instanz beizuordnen. Ferner erfolgt mit der EEA eine Kodifizierung der Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik (Europäische Politische Zusammenarbeit).

24. Oktober 1988

Beschluss des Rates über die Einrichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

19. Juni 1990

Unterzeichnung des *Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen* in Schengen durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Frankreich. Dieses Übereinkommen ergänzt das Übereinkommen vom 14. Juni 1985.

7. Februar 1992

Unterzeichnung des *Vertrags über die Europäische Union* in Maastricht. Danach gründet sich die Union auf die Europäischen Gemeinschaften (erste Säule), die durch zwei Bereiche der Zusammenarbeit ergänzt werden (zweite und dritte Säule): die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (JI).

1. Januar 1993

Inkrafttreten des Binnenmarktes. Dieser umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

1. November 1993

Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wird zur Europäischen Gemeinschaft (EG). Beginn der schrittweisen Einführung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWW), die letztlich in die Einführung einer einheitlichen Währung und die Errichtung einer Europäischen Zentralbank mündet. Einführung des Mitentscheidungsverfahrens. Erweiterung der Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments. Ausweitung der Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb des Rates. Schaffung des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Rechnungshof erlangt den Status eines Organs. Einführung einer Unionsbürgerschaft.

29. März 1994

Auf ihrer informellen Tagung in Ioannina verabschieden die Außenminister einen Kompromissvorschlag, in dem die Bestimmungen der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat im Hinblick auf die vierte Erweiterung der Europäischen Union festgelegt werden.

1. Januar 1995

Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union.

26. März 1995

Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden und in Portugal. In der Folge wird der Schengenraum schrittweise auf andere Staaten ausgedehnt.

2. Oktober 1997

Unterzeichnung des *Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte*.

1. Juni 1998

Errichtung der Europäischen Zentralbank.

1. Januar 1999

Offizielle Einführung des Euro. In Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Finnland wird der Euro als einheitliche Währung eingeführt.

1. Mai 1999

Der Vertrag von Amsterdam tritt in Kraft. Erweiterung der Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments. Ausweitung der Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb des Rates. Der ursprünglich zur dritten Säule gehörende Bereich „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ wird in die erste Säule eingegliedert. Die dritte Säule beinhaltet nunmehr die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Möglichkeit der Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit. Der Schengen-Besitzstand wird durch ein Protokoll als verstärkte Zusammenarbeit zwischen dreizehn Staaten (die Fünfzehn, mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und Irlands) in den Rahmen der Europäischen Union integriert. Sanktionsmechanismus bei schwer wiegender und anhaltender Verletzung der gemeinsamen Werte.

7. Dezember 2000

Feierliche Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Nizza.

1. Januar 2001

Griechenland tritt der Euro-Zone bei.

26. Februar 2001

Unterzeichnung des *Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte*.

1. Januar 2002

Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen.

28. Februar 2002

In seiner Erklärung vom 15. Dezember 2001 zur Zukunft der Europäischen Union beruft der Europäische Rat in Laeken einen *Europäischen Konvent* ein. Der Konvent tagt vom 28. Februar 2002 bis zum 10. Juli 2003 in Brüssel.

23. Juli 2002

Auslaufen des EGKS-Vertrags fünfzig Jahre nach seinem Inkrafttreten. Die Bereiche Kohle und Stahl werden in den EG-Vertrag eingegliedert. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss übernimmt die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses der EGKS.

1. Februar 2003

Der Vertrag von Nizza tritt in Kraft. Erweiterung der Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments. Ausdehnung der Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb des Rates. Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe im Hinblick auf die fünfte Erweiterung der Union (unter anderem Stimmengewichtung im Rat, Zusammensetzung der Kommission, Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens, Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz für Vorabentscheidungsfragen, Möglichkeit, dem Gericht weitere Kammern beizuordnen). Flexibilisierung des Systems der verstärkten Zusammenarbeit. Präventionsmechanismus bei der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der gemeinsamen Werte.

18. Juli 2003

Gemäß seinem Auftrag, das der *Europäische Konvent* vom Europäische Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 erhalten hat, überreicht der Konvent unter dem Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing dem

italienischen Vorsitz des Europäischen Rates einen *Vertragsentwurf über eine Verfassung für Europa*.

1. Mai 2004

Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei treten der Europäischen Union bei.

29. Oktober 2004

Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa in Rom.

Eine Regierungskonferenz verabschiedet am 29. Oktober 2004 den *Vertrag über eine Verfassung für Europa* auf Grundlage des vom Europäischen Konvents vorgesehen Entwurfs. Die Ablehnung des Vertrags in den Volksabstimmungen am 29. Mai 2005 in Frankreich und am 1. Juni 2005 in den Niederlanden veranlassen weitere Mitgliedstaaten, die Ratifizierung des Vertrags auszusetzen. Da er nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, tritt der Verfassungsvertrag nicht in Kraft.

1. Januar 2007

Bulgarien und Rumänien treten der Europäischen Union bei. Slowenien tritt der Eurozone bei.

13. Dezember 2007

Unterzeichnung des *Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*.

Dieser Vertrag stützt sich inhaltlich auf den Verfassungsvertrag und ermöglicht der Union, die institutionelle Blockade, in der sie sich befindet, aufzulösen.

1. Januar 2008

Zypern und Malta treten der Eurozone bei.

1. Dezember 2009

Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft. Er ändert den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der dadurch in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ umbenannt wird. Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union. Zusammenlegung der drei Pfeiler. Stärkung der Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments. Neudefinition und Ausweitung der Mehrheitsentscheidung im Rat. Reform der Organe der Union (u.a. ständiger Vorsitz im Europäischen Rat, Schaffung des Postens eines „Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik“). Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im Beschlussfassungsverfahren der Union. Neues Initiativrecht für die Bürger. Anerkennung der Rechte, Freiheiten und Grundsätze aus der Grundrechtecharta, die rechtlich verbindlich wird.

(Juli 2010)